

Aktenzeichen: 9 AZR 487/91
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 19. Oktober 1993
- 9 AZR 487/91 -

I. Arbeitsgericht
Herford

Urteil vom 06. Dezember 1990
- 1 Ca 1147/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 13. Juni 1991
- 4 Sa 292/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Inanspruchnahme von Erholungsurlaub für Arbeitnehmerweiterbildung

Gesetz:

BGB § 284 Abs. 1, § 286 Abs. 1, § 287 Satz 2, §§ 249 ff.,
362; AWbG NW § 1 Abs. 1, § 9

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 487/91

4 Sa 292/91 Hamm

Verkündet am
19. Oktober 1993

Klapp,
Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 1993 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Sperl und Arntzen für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. Juni 1991
- 4 Sa 292/91 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

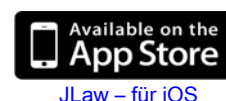
Die Parteien streiten über Ansprüche nach dem Arbeitnehmer-
weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (AWbG).

Der Kläger ist seit 1973 bei der Beklagten als Busfahrer be-
schäftigt. Er teilte der Beklagten im Juni 1989 mit, er wolle an
dem von der ÖTV in deren Schule veranstalteten Lehrgang "Einfüh-
rung in das Betriebsverfassungsgesetz" teilnehmen. Die Beklagte
beantwortete die Mitteilung schriftlich am 23. Juni 1989 und er-
klärte u. a.:

Wir bedauern daher, dem Antrag nicht entsprechen
zu können und reichen die uns zur Verfügung ge-
stellten Unterlagen zurück. Sollten Sie an diesem
Seminar trotzdem teilnehmen wollen, ist dafür der
normale Jahresurlaub in Anspruch zu nehmen.

Der Kläger nahm daraufhin Erholungsurlaub und besuchte wäh-
rend dieser Zeit die Veranstaltung. Danach hat er Klage erhoben
und erstinstanzlich zuletzt beantragt

festzustellen, daß dem Kläger für die Teilnahme
an der Weiterbildungsmaßnahme in der Zeit vom
20. - 26. August 1989 bezahlte Arbeitsfreistel-
lung zu erteilen war.



Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufung hat der Kläger seinen Antrag geändert und beantragt,

unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für das Urlaubsjahr 1989 fünf Tage bezahlten Erholungsurlaub nachzugewähren.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung mit der Begründung zurückgewiesen, der Lehrgang der ÖTV sei nicht allgemeinzugänglich gewesen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Revision. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Gewährung von fünf Tagen Erholungsurlaub aus dem Jahre 1989.

I. Der auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhende Anspruch des Klägers in Höhe von fünf Tagen Erholungsurlaub im Jahr 1989 ist durch Erfüllung erloschen, § 362 BGB, nachdem die Beklagte dem Kläger antragsgemäß für die Zeit vom 20. bis 26. August 1989 Urlaub gewährt hat und der Kläger daraufhin der Arbeit ferngeblieben ist. Für die Annahme, der Kläger habe aus anderen, nicht mit der verweigerten Freistellung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen zusammenhängenden Gründen noch einen nicht verfallenen Erholungsurlaubsanspruch aus dem Jahre 1989, fehlt es an jeglichem Vortrag der Parteien (vgl. Senatsurteil vom 24. August 1993 - 9 AZR 409/90 -).



II. Der Kläger hat auch keinen Schadensersatzanspruch auf Gewährung von Erholungsurlaub nach den §§ 284 Abs. 1, 286 Abs. 1, 287 Satz 2, 249 ff. BGB. Denn die Beklagte hat die tarifvertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Klägers erfüllt und befand sich mit der Urlaubserteilung nicht in Verzug.

III. Auf Fragen der Allgemein zugänglichkeit nach § 9 AWbG und der politischen und beruflichen Weiterbildung nach § 1 Abs. 2 AWbG kommt es daher nicht an. Dazu hätte der Senat nur Stellung nehmen können, wenn der Kläger nicht nur Gewährung von Erholungsurlaub, sondern anderweitige Ansprüche wie z. B. Schadensersatz wegen zu Unrecht verweigerter Freistellung nach dem AWbG geltend gemacht hätte.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Leinemann

Düwell

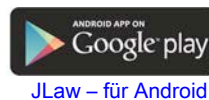
Dörner

Sperl

Arntzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)